

8178.-243-
Est. A-15413

Est. A

Tartu Riikliku Ühikoodi
35197

Entwurf

der

Versicherungs-Bedingungen.



Grundlagen der Versicherung.

§ 1.

Die Feldfrüchte, welche der Verein auf Grundlagen der Statuten annimmt, sind zunächst: Winterroggen, Winterweizen, Sommerroggen, Sommerweizen, Gerste, Hafer und Erbsen.

§ 2.

Je nach der Gefährlichkeit der Gegend, wie sie sich auf Grund der Erfahrungen ergibt, werden die Prämien erhoben.

§ 3.

Die Prämien betragen

A. für Winterkorn.

1 Cl.	1	Hageljahr im letzt. Quinquennium	1	%	d. Verss.
2	"	2 Hageljahre	"	1,4	" "
3	"	3 " "	"	1,8	" "
4	"	4 " "	"	2,6	" "
5	"	5 " "	"	4,2	" "

also für 100 Rbl. in den einzelnen Classen 1 Rbl., 1 Rbl. 40 Kop., 1 Rbl. 80 Kop., 2 Rbl. 60 Kop., 4 Rbl. 20 Kop.

B. für Sommerkorn.

1	Cl. 1	Hageljahr im letzt. Quinquennium	0,2	%	d. Verss.
2	" 2	Hageljahre	"	"	" "
3	" 3	"	"	"	" "
4	" 4	"	"	"	" "
5	" 5	"	"	"	" "

also für 100 Rbl. in den einzelnen Classen 20 Kop., 28 Kop., 36 Kop., 52 Kop., 64 Kop.

§ 4.

Die nach § 3 bestimmten Prämien sind von sämtlichen Mitgliedern im Livl. adl. Creditsysteme jährlich pränumerando für den laufenden Sommer einzuzahlen.

§ 5.

Erforderliche Nachschussbeiträge werden den Mitgliedern unter Angabe des ihnen aus dem Reservefond zu Gute gehenden Beitrages durch die Direction brieflich bekannt gemacht. Dieselben sind, dafern nicht eine Abrechnung auf Hagelschäden stattfindet, bis spätestens 15. October kostenfrei in das Livl. adl. Creditsystem einzuzahlen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 % des Nachschusses. Zum Nachweis der erfolgten Benachrichtigung genügt der durch ein Postattestat geführte Beweis, dass ein Brief an den Adressaten abgesandt worden ist, sofern von ihm nicht dargethan wird, dass der Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

§ 6.

Die Versicherungen werden auf ein, drei oder sechs Jahre geschlossen.

Die drei- und sechsjährig Versicherten haben jedoch den Beitrag zu dem Reservefonds nur einmal in derselben Höhe wie die einjährig Versicherten zu entrichten und erhalten von den Beiträgen, welche bei Nachschusszahlungen zu deren Verminderung aus dem Reservefonds gewährt

werden, und zwar die dreijährig Versicherten (II. Klasse) den dreifachen, die sechsjährig Versicherten (III. Klasse) den sechsfachen Betrag von dem, was die einjährig Versicherten (I. Klasse) erhalten.

§ 7.

Die zu versichernden Gegenstände dürfen nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt versichert sein.

Dem Versichernden steht es frei, ob er seine ganze Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen versichern will. Einzelne Theile einer Fruchtgattung, sowie Früchte, welche im laufenden Jahre bereits taxfähigen Hagelschlag erlitten haben, werden zur Versicherung nicht angenommen. Letztere sind aber dennoch im Versicherungsantrage mit dem Bemerken, dass sie durch Hagel bereits beschädigt worden sind, nachrichtlich anzuführen.

Nichtbeachtung der Vorschriften dieses § oder auch nur einer derselben zieht den Verlust aller Ansprüche auf Schadenersatz nach sich.

Die Prämie und sonstigen Beiträge verfallen dem Vereine.

§ 8.

Die Versicherung resp. die Entschädigungsverbindlichkeit des Vereins beginnt, dafern der in genauer Uebereinstimmung mit diesen Versicherungsbedingungen entworfene und vom Antragsteller durch Unterschrift des Reverses vollzogene Antrag nebst vollständiger Einzahlung der Prämien mindestens einen Tag vor einem erfolgten Hagelschlage an eine Postanstalt zur Beförderung an die Direction, oder direkt bei ihr abgegeben worden ist, mit dem Zeitpunkte der Absendung des Betrages. Erforderlichen Falles hat der Beschädigte hierüber den Nachweis zu liefern.

Finden sich in einem eingereichten Versicherungsantrag Mängel vor, so tritt der Vertrag für die bemängelten Posten erst mit Aushändigung der Police in Kraft.

§ 9.

Die ganze Versicherung läuft mit dem Schneiden und Mähen des Getreides, spätestens mit dem 31. August desjenigen Jahres ab, auf welches der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist.

Spätere Schäden können nur mit Bewilligung der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres Vergütung finden.

Obliegenheiten des Versichernden.

A. bei Versicherungsnahme.

§ 10.

Der Versicherungsantrag ist nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare dem wahren Sachverhalte gemäss unter genauer Angabe über Lage, Grenze und Grösse der einzelnen specificirten Stücke, über die wirkliche Aussaat über die Häufigkeit eingetretenen Hagelschlages in den letzten fünf Jahren gewissenhaft und vollständig auszufüllen, eigenhändig von dem Antragsteller zu unterschreiben und in doppelten Exemplaren an die Direction einzusenden.

Die Anträge werden für den Verein erst verbindlich nach erfolgter Zahlung der Prämien und Eintrittsgelder.

Falsche Angaben in dem Versicherungsantrage ziehen den Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung nach sich.

Die Prämie verfällt dem Reservefond des Vereines.

Zum Zeichen der erfolgten Annahme des Versicherungsantrages wird seitens des Vereines die Police ausgefertigt und dem nun Versicherten zugestellt.

Aus der Annahme der Versicherung und der Ausfertigung der Police ist ein Anerkenntniss der Richtigkeit der der Versicherung zu Grunde liegenden Angaben nicht zu folgern.

§ 11.

Bei mehrjährigen Versicherungen (s. oben § 6) und auch bei deren jährlicher Erneuerung ist in dem Versicherungsantrage die Zahl der Jahre hinzuzufügen, für welche der Interessent der Gesellschaft beitreten will.

Die mehrjährigen Versicherungen sind von Jahr zu Jahr durch Berichtigung der Prämiegelder unter Beobachtung der in diesen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme des Beitrags zum Reservefonds, zu erneuern.

Vor dieser Erneuerung ist kein Anspruch auf Schadenersatz begründet.

Erfolgt die Erneuerung nicht längstens den zehnten Juni (Beginn der Ferien in der Creditsocietät) so ist der säumige Interessent als aus der Gesellschaft geschieden zu betrachten und zahlt als Ordnungsstrafe an die Gesellschaft den vollen Betrag der Prämie nach Massgabe seiner letzten Versicherung.

§ 12.

Die Ertrags- und Werthsangaben in den Versicherungsanträgen sind zwar dem eigenen Ermessen des Versicherten anheim gestellt, dürfen aber die alljährlich vor Beginn der Versicherungszeit vom Verwaltungsrathe und der Direction für die einzelnen Fruchtgattungen festgesetzten Maximalpreise nicht übersteigen.

Diese sind pro Loof

Winterroggen . .	2	Rbl.	—	Kop.
Winterweizen . .	3	"	—	"
Sommerroggen . .	2	"	—	"
Sommerweizen . .	2	"	50	"
Gerste	1	"	75	"
Hafer	1	"	25	"
Erbsen	2	"	—	"

Veränderungen sind alljährlich vom 1. Februar ab bei der Direction zu erfahren.

Ebenso sind die Ansätze des Ertrages der versicherten Feldfrüchte nach seinem sechs- oder mehrjährigen Durchschnitt dem Versichernden selbst zu überlassen. Bei fehlendem Nachweis sechsjährigen Durchschnittsertrages darf die Ernte pro Loofstelle nicht höher angenommen werden als

8	Loof für	Winterroggen
8	„	„ Winterweizen
6	„	„ Sommerroggen
8	„	„ Sommerweizen
10	„	„ Gerste
12	„	„ Hafer
8	„	„ Erbsen

Diese Ansätze unterliegen aber im Falle der Beschädigung durch Hagel einer Reduction der zu hoch angesetzten Erträge, wenn sich solche vorfinden.

B. bei eintretenden Veränderungen.

§ 13.

Will der Versicherte nach Einreichung des Versicherungsantrags eine Aenderung in der Bestellung oder eine Erhöhung der Ertragsangaben bewirken, so hat er diese Aenderungen unter Beobachtung der in den vorstehenden §§ enthaltenen Bestimmungen mit Beziehung auf die frühere Eingabe sofort und, was die Aenderung in der Bestellung betrifft, bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung zur Anzeige zu bringen. Anträge dieser Art sind nur bis zum 10. Juni jeden Jahres statthaft.

Eine Verminderung der Gesamtversicherungssumme ist nicht statthaft; nur innerhalb derselben kann eine Veränderung zugestanden werden.

Eine zweite Bestellung solcher Grundstücke, welche vom Hagel betroffen worden sind, ist nur dann versichert, wenn hierüber ein neuer Versicherungsvertrag geschlossen worden ist.

§ 14.

Bei Veränderung der Person des Eigenthümers oder Nutzniessers solcher Grundstücke, welche auf mehrere Jahre

versichert sind, ist der Nachfolger im Eigenthume, oder der Nutzniessung der Grundstücke verpflichtet, in die von seinem Vorgänger bewirkte Versicherung mit allen daraus abzuleitenden Rechten und Verbindlichkeiten einzutreten.

C. nach eingetretenem Hagelschlage.

§ 15.

Sobald ein Versicherter Hagelschaden erlitten hat, für welchen eine Entschädigung in Anspruch genommen werden soll, muss er sofort und spätestens innerhalb der nächsten zwei und siebenzig Stunden nach dem Ereignisse eine Anzeige hiervon an den Taxationsinspector (Districtverwalter) absenden.

In Fällen der Behinderung oder Abwesenheit des Besitzers ist die Anzeige des Wirtschaftsbeamten zulässig.

Diese Schadenanzeige, welche mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift versehen sein muss, hat anzugeben

1. Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlages,
2. die Bezeichnung der beschädigten Feldstücke nach
 - a. der laufenden Nummer im Versicherungsantrage,
 - b. ihrer Grösse, nach revis. begl. Feldkarte,
 - c. der Fruchtgattung,
 - d. der Versicherungssumme,
 - e. dem Körnerertrage,
3. ob die beschädigte Frucht bereits in der Halm-
bildung begriffen ist,
4. ob der Versicherte wünscht, die betroffene Frucht
vor der Reife abzumähen und das Feld neu zu bestellen,
5. zu welcher Zeit die Ernte zu erwarten steht,
6. ob der Versicherte auf Besichtigung anträgt oder
ob letztere bis auf weiteren Antrag ausgesetzt werden soll.

In diesem letzteren Falle ist dieser weitere Antrag binnen spätestens acht Tagen von dem Datum der Anzeige — diesen Tag mit eingerechnet — an den Taxationsinspector (Districtsverwalter) einzusenden.

Im Unterlassungsfalle wird die Anzeige als nicht gesehen betrachtet.

Da das Getreide, wenn es in der Halmbildung vom Hagelschaden betroffen worden, sich noch häufig zu erholen pflegt, so bleibt es dem Ermessen der zur Untersuchung verpflichteten Herren (siehe unten §§) überlassen, später noch eine zweite Besichtigung des durch den Hagel beschädigten Feldes vorzunehmen und auch sodann erst ihr Untersuchungsprotocoll der Oberverwaltung zuzusenden. Indessen haben sie in diesem Falle gleich bei der ersten Anwesenheit dahin Anordnung zu treffen, dass das beschädigte Feld gegen muthwillige Verwahrlosung möglichst gesichert werde. Sollte indessen der Gutsinhaber es seinem Vortheile angemessen erachten, das verhagelte Feld abmähen und mit einer anderen Frucht oder Futterkraut bestellen zu lassen, so sind die zur Untersuchung berufenen Herren ermächtigt, mit ihm ein definitives Abkommen darüber zu treffen, wieviel ihm überhaupt als Entschädigung für den Hagelschaden zuzugestehen sei? — welche Entschädigung jedoch nie mehr als die Hälfte derjenigen Entschädigung betragen darf, welche dem Besitzer zugekommen wäre, wenn er von seinem verhagelten Felde nichts geerntet haben würde.

§ 16.

So lange nicht die Entschädigung durch den Verein festgestellt ist, darf an den vom Hagel betroffenen Feldfrüchten eine Veränderung nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass die Reife der beschädigten Frucht deren Aberntung erfordert hätte, in welchem Falle jedoch an den Ecken des betreffenden Ackerstückes und in der Mitte desselben Probestücke von mindestens 100 □ Ellen Fläche stehen bleiben müssen. Dem Taxationsinspector (Districtsverwalter) und der Direction steht es zu, sich jederzeit durch Untersuchung davon zu vergewissern. Eine Verletzung dieser Bestimmungen hat die Folge, dass für abgeerntete Früchte eine Entschädigung nicht gewährt wird.

§ 17.

Der Versicherte oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gesellschaft, resp. den von ihr mit Ermittlung des Schadens beauftragten Personen über alle Umstände,

welche Bezug auf die Versicherung, die Art und den Umfang des Schadens haben, jede von denselben verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen, auch auf Verlangen die Versicherungspapiere, die Wirthschaftsregister über Aussaat und Fläche, die etwa vorhandenen Karten und Vermessungsregister, sowie sonstige zu seiner Verfügung stehende Nachweise vorzulegen. Bei der Abschätzung selbst hat der Versicherte sich jeder Einmischung zu enthalten. Der Versicherte oder sein Vertreter darf bei der Taxation persönlich nicht zugegen sein.

§ 18.

Eine jede Zuwiderhandlung gegen eine der Vorschriften in den § 15, 16 und 17, hat den Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung zur Folge.

Ueber Entschuldigungsgründe des Beschädigten wegen unterlassener rechtzeitiger Anzeige entscheidet auf Antrag des Beschädigten die Generalversammlung. Ein solcher Antrag ist spätestens bis zum 30. Sept. des betreffenden Jahres bei der Direction einzureichen.

§ 19.

Verlangt trotz unterlassener rechtzeitiger Anzeige der Beschädigte die Ermittlung des Schadens, so hat die Direction dieselbe nur dann vornehmen zu lassen, wenn der Beschädigte zur Sicherstellung wegen der Kosten einen von der Direction zu bestimmenden Betrag, der jedoch 50 Rubel nicht überschreiten darf, zuvor baar erlegt.

Schaden - Ermittlung.

§ 20.

Der Hagelschaden wird durch den Taxationsinspector (Districtsverwalter) festgestellt.

Der Termin für die Regulirung desselben wird von dem Verein bestimmt, jedoch darf die Ernte dadurch keine Verzögerung erleiden.

Der Taxationsinspector erwählt nach seinem Ermessen aus den benachbarten zuverlässigen Sachverständigen zwei Personen, in deren Gemeinschaft er sich binnen 3 Tagen, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse eintreten, an Ort und Stelle begiebt und das betroffene Feld untersucht. Diese Herren überzeugen sich durch den Augenschein vom stattgefundenen Hagelschaden, ermitteln genau die Anzahl der betroffenen Loofstellen ohne Unterscheidung der mehr oder minder verhagelten Feldstücke und vermerken sowohl auf dem Felde als auf der Karte das beschädigte Stück.

Das von sämmtlichen zur Untersuchung anwesend gewesenen Gliedern und dem Versicherten resp. dessen Stellvertreter unterschriebene, nach ordnungsmässigem Schema abgefasste Untersuchungsprotokoll wird sofort der Direction zugesandt. Findet dieselbe irgend eine Unvollständigkeit, so fordert sie den Taxationsinsp. zur Vervollständigung auf.

Erklärt sich der Versicherte mit dieser Taxation nicht einverstanden, so hat er seinen Protest zu demselben Protocoll zu geben und zugleich eine andere schiedsrichterliche Taxation zu beantragen.

§ 21.

Wenn auf Grund einer Untersuchung des Schadens durch den Vertreter der Gesellschaft, oder durch einen Vertrauensmann eine Vereinigung über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so werden auf Antrag des Versicherten zwei Gesellschaftsmitglieder, oder wenn solche nicht zu beschaffen sind, zwei Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweiszeugen haben, der eine vom Versicherten, der andere von der Gesellschaft, als Taxatoren berufen.

Die Sachverständigen haben

1. die Grösse der verletzten Theile der einzelnen Grundstücke,
2. der wievielste Theil des Fruchtbestandes auf jedem derselben durch Hagel beschädigt oder vernichtet worden ist, zu bestimmen
3. zu untersuchen, ob auf letzterem, wenn es vom

Hagel verschont geblieben wäre, mindestens der zur Versicherung gebrachte oder welcher geringere Ertrag mit Wahrscheinlichkeit zu erlangen gewesen wäre,

4. ob ein Schaden durch Auswinterung, Windbruch, frühzeitigen Schneefall oder durch sonstige andere ungünstige Vorfälle entstanden, vorhanden ist, für welchen Entschädigung vom Vereine nicht geleistet wird, vielmehr nach Billigkeit ein Abzug von der Entschädigung statt zu finden hat.

Falls die beiden Sachverständigen zu einer Uebereinstimmung in ihrem Urtheile nicht gelangen können, oder der Beschädigte oder der Taxationsinspector (Districtsverwalter) sich mit dieser Taxe nicht einverstanden erklärt, so entscheidet der Ausspruch eines durch die Taxatoren erwählten Obmannes. Sofern die beiden Taxatoren sich jedoch auch über die Wahl des Obmannes nicht zu einigen vermögen, so hat der Versicherte aus drei, ihm von dem Vereine bezeichneten Personen einen Obmann auszuwählen. Dessen Ausspruch ist selbst in dem Falle entscheidend, wenn er mit keinem der beiden Taxatoren übereinstimmt.

Die Wahl des Taxators und beziehungsweise des Obmannes muss seitens des Versicherten auf Verlangen des Vertreters der Gesellschaft binnen längstens vierundzwanzig Stunden geschehen, widrigenfalls dieselbe rechtsgültig durch den Vertreter des Vereines bewirkt wird.

Unzulässig als Taxatoren oder Obmänner sind Mitglieder, welche selbst einen Schaden erlitten haben, dessen Feststellung noch nicht erfolgt ist.

Bei dem Ausspruche des Obmannes bewendet es in Betreff der Beantwortung obiger vier Punkte endgiltig, so dass der Rechtsweg in dieser Beziehung keiner der beiden Parteien zusteht.

§ 22.

Auf die Abschätzung des Schadens hin bestimmt die Direction die Entschädigungsberechtigung und die Höhe der Entschädigung, theilt sie dem Beschädigten mit und Zahlungsanweisung auf den Livl. adl. Gütercreditverein, wovon letzterer gleichzeitig benachrichtigt wird.

§ 23.

Wenn ein beschädigtes Grundstück wiederholt von einem Hagelschlage betroffen ist, so findet, ohne Rücksicht auf die erfolgte Abschätzung des früheren Schadens, eine Feststellung des Gesamtschadens statt.

Sollte für den früheren Schaden bereits eine Vergütung zuerkannt sein, so wird diese an der aus der neuen Feststellung sich ergebenden Entschädigungssumme gekürzt.

§ 24.

Die Kosten der Besichtigung resp. Abschätzung be-
streitet der Verein. Ist der angemeldete Schaden je-
doch nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte
die von dem Verein aufgewendeten Besichtigungs- resp.
Abschätzungskosten zu tragen.

Hat der Beschädigte auf das schiedsrichterliche Ver-
fahren provocirt und berechnet sich die schiedsrichterliche
Taxe nicht um ein Sechstel höher als diejenige der Taxa-
toren, so trägt derselbe die Kosten dieses Verfahrens allein.
Ist dagegen die schiedsrichterliche Taxe um ein Sechstel
höher, oder ist die Provocation von der Direction ausgegangen,
so fallen die Kosten auf den Verein.

Erklärt der Vertreter des Vereines den angemeldeten
Schaden für nicht ersatzfähig, so ist zugleich mit dem
Antrage auf Abschätzung durch Sachverständige die Summe
von 50 Rubel zur Sicherstellung der Kosten baar zu erlegen.
Im Unterlassungsfalle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 25.

Verluste, welche nicht den zehnten Theil des Frucht-
bestandes derjenigen Theile einzelner Feldstücke, welche
vom Hagelschlag betroffen sind, erreichen, bleiben ausser
Ansatz; Schäden unter 5 Rubel sind nicht ersatzfähig.

§ 26.

Der Zahlungstermin für die Schäden, Dividenden etc.
ist der 17. April; die Zahlungsstelle die Casse der Livl.
adl. Gütercredit-Societät.